

GEMEINDE EBERGASSING

Bezirk Wien-Umgebung
2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9
Tel. 02234/72286, Fax. 02234/72286 – 33

UID-Nr.: ATU 16230905 e-mail: gemeinde@ebergassing.at, Internetadresse: www.ebergassing.at

Ebergassing, 07.05.2013

WOHNBAUFÖRDERUNG

Darlehensaktion

Um den Gemeindebürgern von Ebergassing und Wienerherberg bei der Beschaffung, Errichtung und Sanierung von Wohnraum, Finanzierung der Kanalanschlussabgabe, der Wasseranschlussabgabe und der Aufschließungsabgabe behilflich zu sein, beschließt der Gemeinderat von Ebergassing folgenden Tilgungsbeitrag für Darlehen. Der Tilgungsbeitrag wird in halbjährlichen Teilbeträgen an das jeweilige Kreditinstitut geleistet.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Es wird ein halbjährlicher Tilgungsbeitrag für 10 Jahre übernommen. Die Gemeinde Ebergassing bezahlt diesen in 10 halbjährlichen, gleichen Teilbeträgen direkt an das Kreditinstitut.

Für das Kapital und eventuell anfallende Zinseszinsen haftet der jeweilige Darlehenswerber.

Darlehen können in Anspruch genommen werden für:

- 1.) Errichtung bzw. Ankauf eines Eigenheimes
- 2.) Errichtung bzw. Ankauf von Zweifamilienhäusern zwei Darlehen möglich, wenn nachweisbar zwei selbständige Wohneinheiten errichtet werden.
- 3) Bei einem Zubau einer selbstständigen Wohneinheit.
- 4.) Beim Ankauf einer Eigentums- oder bei Anmietung einer Wohnung zur Finanzierung des Baukostenzuschusses.
- 5.) Für die Finanzierung der Kanalanschlussabgabe
- 6.) Für die Finanzierung der Wasseranschlussabgabe
- 7.) Für die Finanzierung der Aufschließungsabgabe

Höhe des Darlehens:

Die Gesamtsumme aller Darlehen für die Punkte 1 bis 7 beträgt maximal € 10.000,--. Laufzeit 10 Jahre.

Es wird pro € 100,-- ein Tilgungszuschuss von insgesamt € 23,-- gewährt. Dies ist pro Halbjahr ein Tilgungszuschuss von € 1,15 pro €100,--.

Der Förderungswerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die jeweilige Darlehenshöhe darf den notwendigen Finanzierungsbedarf nicht übersteigen.
- b) Der Förderungswerber muss durchgehend die letzten 5 Jahre seinen Hauptwohnsitz in Ebergassing oder Wienerherberg haben. (Eintragung in die Bundeswählerevidenz).
- c) der Bewerber muss EU - Bürger sein,
- d) das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet befinden,
- e) der Bewerber muss über eine gültige Baubewilligung für die Errichtung des Eigenheimes verfügen, bei Eigentumswohnungen ist der Kaufvertrag vorzulegen und bei Anmietung einer Wohnung ist der Mietvertrag, in welchem die Höhe des Baukostenzuschusses angeführt ist, beizubringen.
- f) die in der Landeswohnbauförderung jeweils geltenden Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- g) pro Darlehensnehmer und Objekt kann nur einmal eine Förderung in Anspruch genommen werden.

Zum Zeitpunkt des Ereignisses (z.B. Baubeginn, Wohnungskauf, etc.) muss der Förderungswerber alle Auflagen für eine Gewährung eines Tilgungsbeitrages erfüllen.

Mögliche Einstellung des halbjährlichen Tilgungsbeitrages,

Bei Weiterverkauf bzw. Vermietung des Eigenheimes, der Eigentumswohnung oder Rückgabe einer Wohnung, für welche eine Förderung der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, stellt die Gemeinde die Zahlung des Tilgungsbeitrages an das Geldinstitut ein.

Bei Aufgabe eines geförderten Objektes während der zehnjährigen Darlehenslaufzeit kann das in Anspruch genommene Darlehen weiterhin durch einen Tilgungszuschuss gefördert werden, wenn der Darlehenswerber ein ebenso förderbares Objekt ankauft, errichtet etc.

Wenn der Förderungswerber nicht über den gesamten Tilgungszeitraum seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ebergassing aufrecht hält. (eingetragen in die Bundeswählerevidenz).

Allgemeine Bedingungen:

1.) Die Gewährung der Ansuchen erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Ebergassing. Sollte die Gewährung aus budgetären Gründen nicht möglich sein, wird der Förderungswerber unterrichtet, dass sein Ansuchen solange nicht gewährt werden kann, bis eine budgetäre Deckung erfolgt ist.

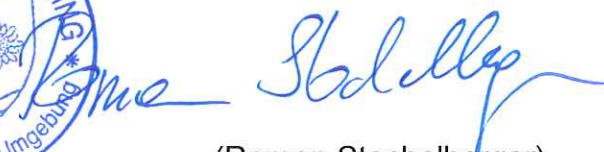
2.) Das Ansuchen hat schriftlich unter Angabe des Finanzierungsbedarfes zu erfolgen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieser Förderkatalog tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 vom Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing, beschlossene Förderungskatalog außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Roman Stachelberger)

angeschlagen am: 07.05.2013
abgenommen am: 24.05.2013